

als Bauaufsichts- (Genehmigungs-) Behörde

Bauschein Nr. 514 19 55

Bauschein

Auf Antrag des Westfälische-Tippischen Heimstätte G.m.b.H.

in Recklinghausen wird, unbeschadet der Rechte Dritter, hiermit

die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück Ruhrstraße 5

in Oer-Erkenschwick Flur 85 Parzelle 188

das in den beiliegenden als zugehörig bezeichneten Bauvorlagen (Baubeschreibung, Zeichnungen und Berechnungen) dargestellte Bauvorhaben Errichtung eines Wohnhausneubaues

auszuführen.

Von den Bauordnungsbestimmungen in § ist durch besonderen

Befreiungsbeschluß — mit Zustimmung des

— Befreiung erteilt.

Bei der Bauausführung sind zu beachten:

1. die Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Essen vom 24. 12. 1938 in der Fassung vom 1. 6. 1946.
2. die den Bauvorlagen angehefteten und in die Bauvorlagen in „grün“ eingetragenen besonderen Bedingungen und Prüfungsbemerkungen;
3. die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften.

Der Baubeginn und die Namen des Bauleiters und des Bauunternehmers sind der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen, ebenso jeder Wechsel dieser Personen und des Bauherrn. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für sie die Baugenehmigung nachzusuchen.

Bei Bauten an der Straße ist vor Baubeginn die Absteckung der Baufluchtlinie und Angabe der Sockelhöhe beim Bauamt Datteln zu beantragen.

Rohbauabnahme ist — ~~nicht erforderlich~~ — schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen, sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Eisenkonstruktionen (einschließlich derjenigen der notwendigen Treppen) sowie

in Balkenlage und Dacheindeckung vollendet ist.

Eine Teilabnahme einzelner Teile, insbesondere der Eisenkonstruktion der Treppen, ist zulässig. Sie wird vorgeschrieben für die Stahleinlagen der Stahlbetonkonstruktionen

Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein und alle für die Standsicherheit wesentlichen Konstruktionen so weit offenliegen, daß die Abmessungen geprüft werden können.

Gebrauchsabnahme ist — ~~nicht erforderlich~~ — schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheines darf das Gebäude nicht in Benutzung genommen werden. Zur Gebrauchsabnahme ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen.

Dieser Bauschein mit den genehmigten Bauvorlagen muß vom Beginn der Bauarbeiten an zur Einsicht bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein und die Bauvorlagen zu gewähren.

Der Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb Jahresfrist nach seiner Aushändigung mit dem Bau begonnen ist oder, wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unterbrochen wird.

Die Gebühren für diesen Bauschein einschließlich einmaliger Rohbau- und einmaliger Gebrauchsabnahme betragen -,- DM

*) Gegen die unter Bedingungen — Auflagen — erteilte Baugenehmigung steht dem Bauherrn innerhalb einer Frist von einem Monat, vom Tage der Zustellung ab gerechnet, die Beschwerde zu, die schriftlich oder zu Protokoll bei der Bauaufsichtsbehörde zu erheben ist.

Besondere Bedingungen: Über die Grundstücksentwässerung sind besondere Planunterlagen in doppelter Ausfertigung bei der Tiefbauabteilung des Amtes Datteln einzureichen.

Auf der Baustelle ist ein Schild mit dem Namen und Stand des Bauherrn, Beileiters und Bauunternehmers an gut sichtbarer Stelle anzubringen.



Der Amtsdirektor:

I. V.

Unterschrift

(Heit)

Amtsbaurat

Amtsbezeichnung

*) Die Rechtsmittelbelehrung ist zu streichen, wenn die Baugenehmigung ohne Bedingungen — Auflagen — erteilt wird.

Amt Datteln

Staatl. Vordruck 165

VII Ba

Datteln

, den 15. März 1956

Zu Bauschein Nr. 514 /195 5 B.P.

17. 3. 56 Jgn.

An die Westfälisch-Lippische

Heimstätte G.m.b.H.

in Recklinghausen

Paulusstraße 6

Rohbauabnahmeschein

Die bauaufsichtliche — ~~baupolizeiliche~~ Rohbauabnahme des durch vorgenannten Bauschein genehmigten Bauvorhabens hat zu keinen — ~~den umstehenden~~ — Beanstandungen geführt. Diese sind innerhalb ~~xxxx~~ Wochen ~~xxxx~~ bis zur Gebrauchsabnahme abzustellen ~~xxxx~~

Wohnhausneubau in Oer-Erkenschwick, Ruhrstraße 5

Gemarkung Oer-Erkenschwick Flur 85 Flurstück 188

Mit den inneren und äußeren Putzarbeiten kann sogleich — ~~frühestens am~~ ~~XX~~..... begonnen werden.

Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume enthalten, dürfen nicht vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheins in Benutzung genommen werden, sofern nicht im Bauschein auf die Gebrauchsabnahme ausdrücklich verzichtet worden ist. Zur Gebrauchsabnahme ist eine Bescheinigung des Bezirkschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und der Feuerungsanlagen beizubringen.

Der Amtsdirektor:

I. V.



(Unterschrift)

Amtsbaurat

h

Nr. 11 26 017 110



W. BERTELSMANN VERLAG KG BIELEFELD



Amt Datteln

VII Ba

Zu Bauschein Nr. 514/55

Datteln, den 17. Okt. 1956

ab 22.10.56
Sch

An die Westfälisch-Lippische Heimstätte GmbH.

in Recklinghausen

Broitestraße 26

Gebrauchsabnahmeschein

Die Gebrauchsabnahme des durch vorgenannten Bauschein genehmigten Bauvorhabens

Neubau eines Wohnhauses in Oer-Erkenschwick, Ruhrstraße 5

hat zu keinen ~~den nachstehenden~~ Beanstandungen geführt.

Die Mängel sind bis zum - - - abzustellen.

Zusatz für die Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbescheid vom 15.8.55 Nr. 10 KML/W 370

Das Bauvorhaben ist entsprechend den bauaufsichtlich genehmigten Vorlagen und dem Bewilligungsbescheid sach- und fachgerecht ohne Änderungen ausgeführt. Beanstandungen in bautechnischer Hinsicht sind nicht zu erheben, alle Bau- und Außenanlagen sind endgültig und vollständig abgeschlossen.

Das Gebäude kann nunmehr - - - in Gebrauch genommen werden.

Der Amtsdirektor:

I. V.

Meis

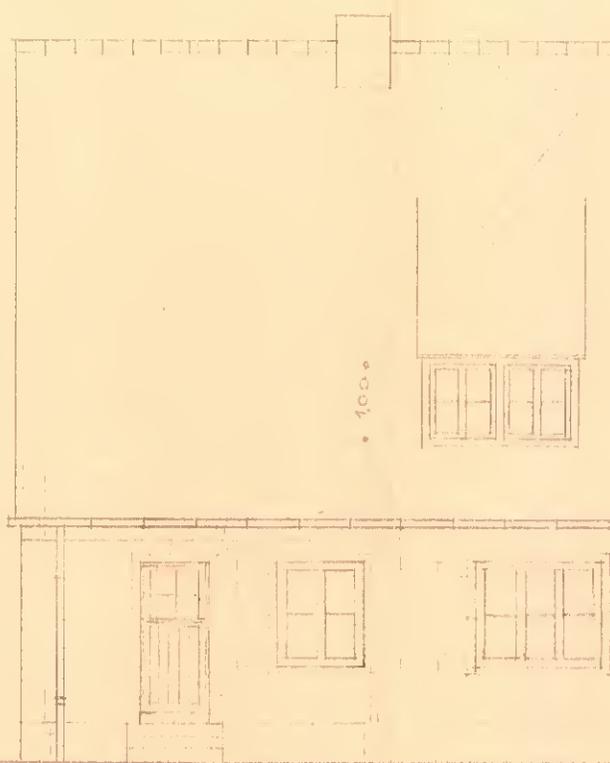
(Unterschrift) (Heit)
Amtsbau rat



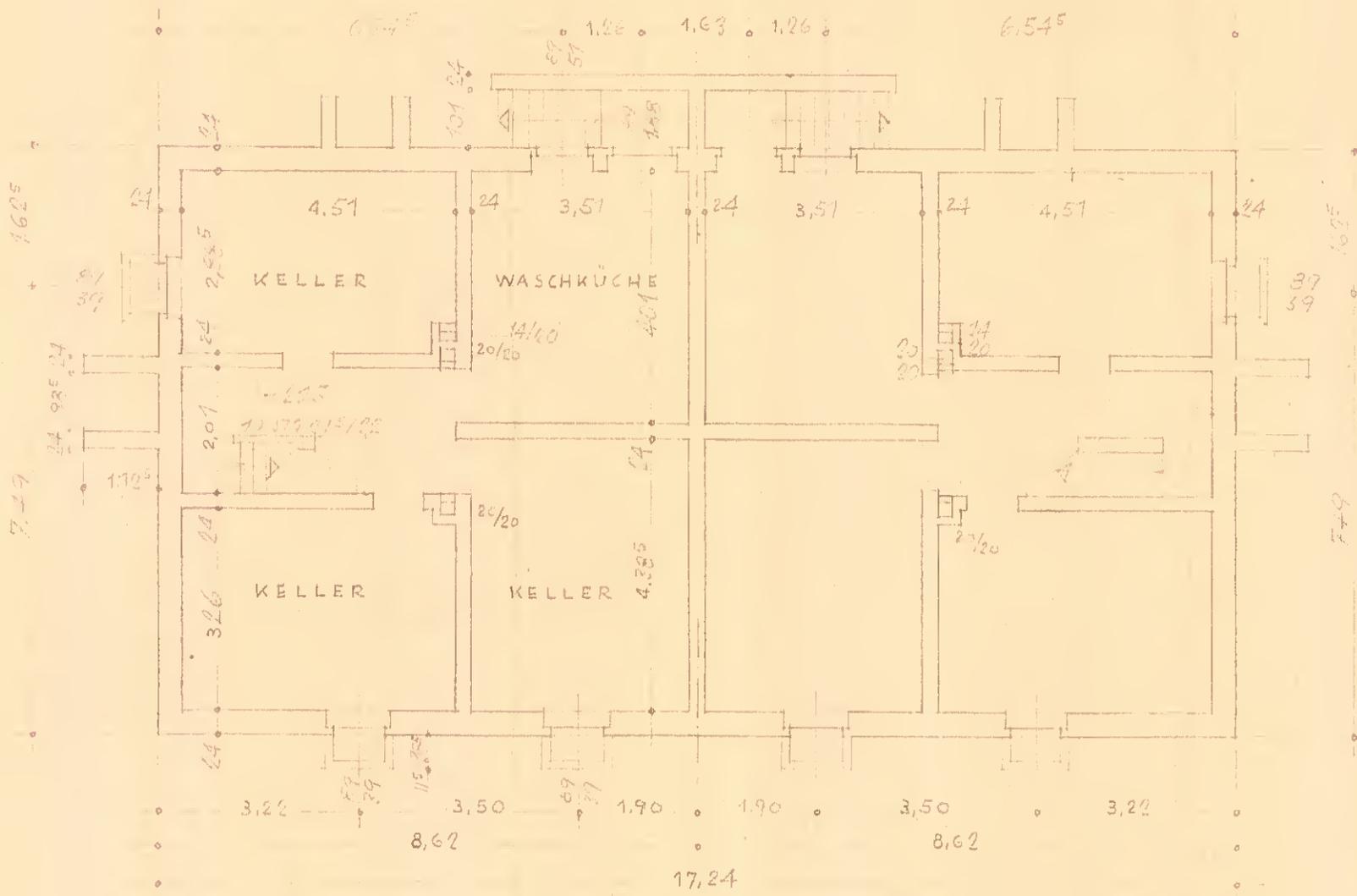


GIEBEL

HAUSTÜR NACH DETAIL

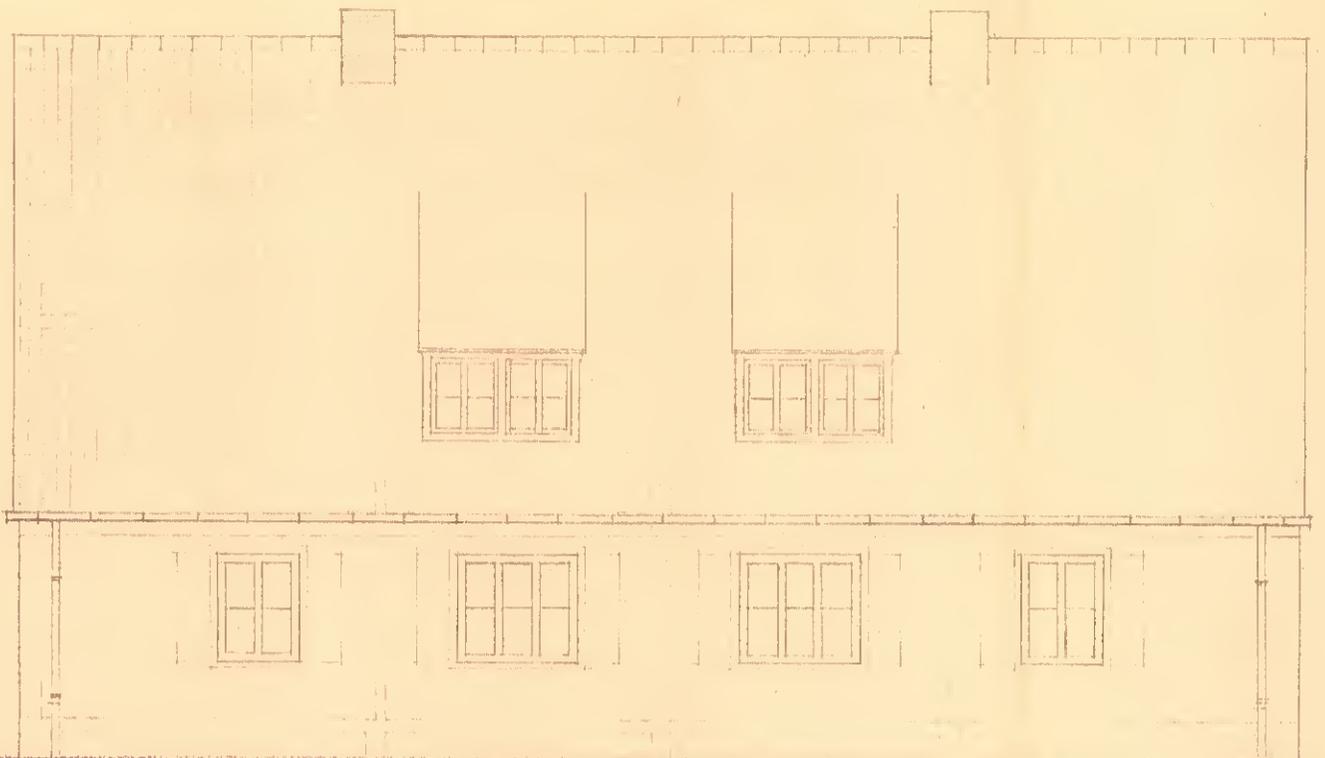


RÜCKANSICHT

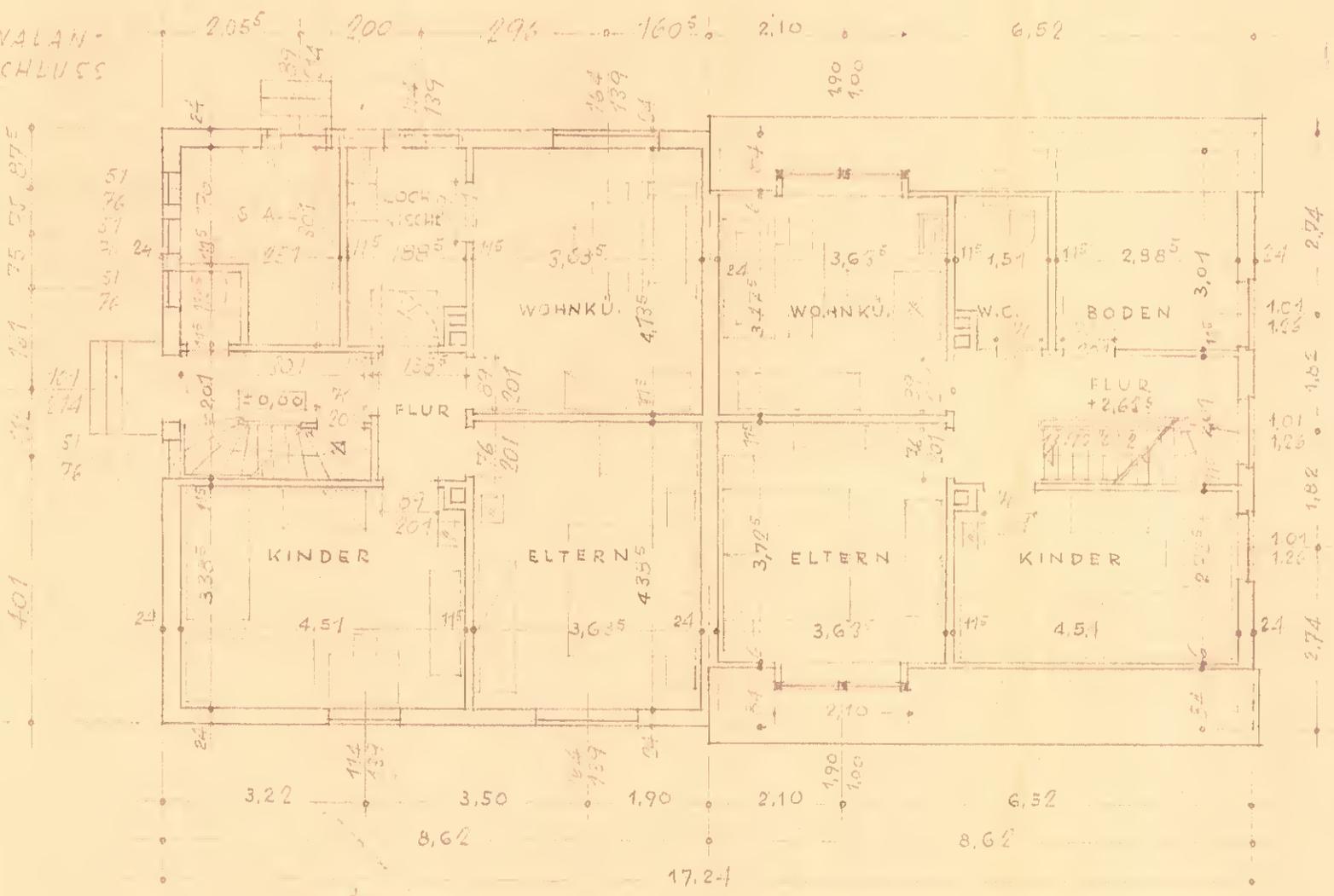


KELLER

G DER GAUBEN NACH ANGABE DER BAULEITUNG



VORDERANSICHT

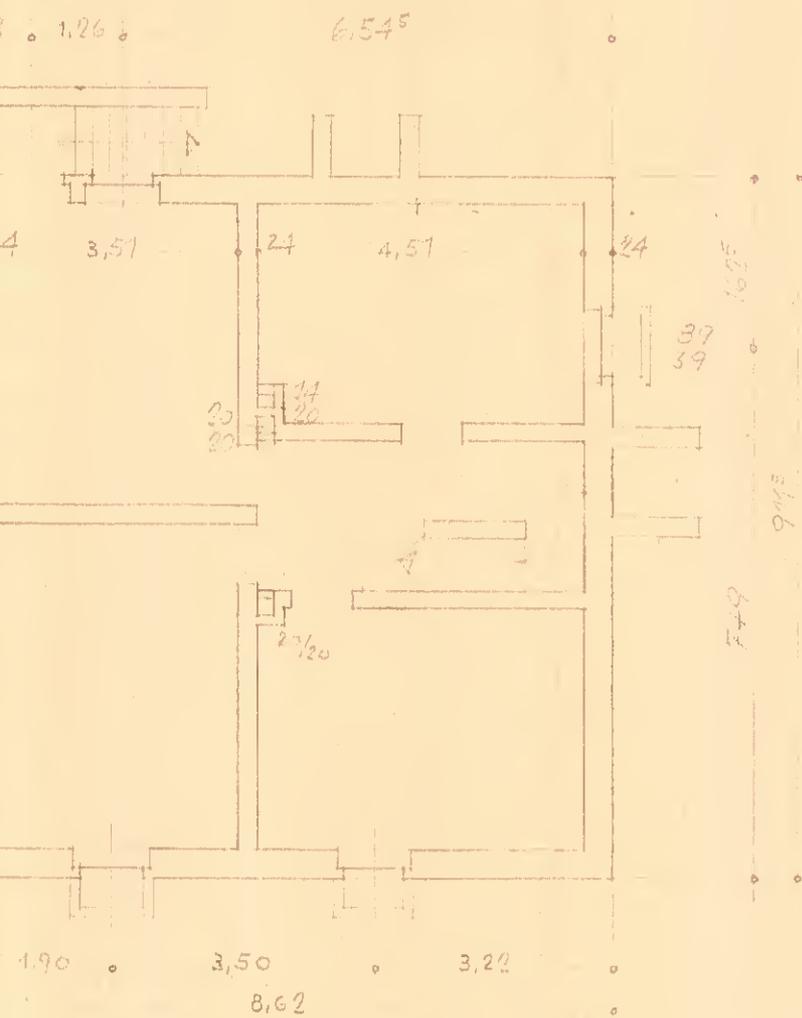


ERDGESCHOSS

DACHGESCHOSS



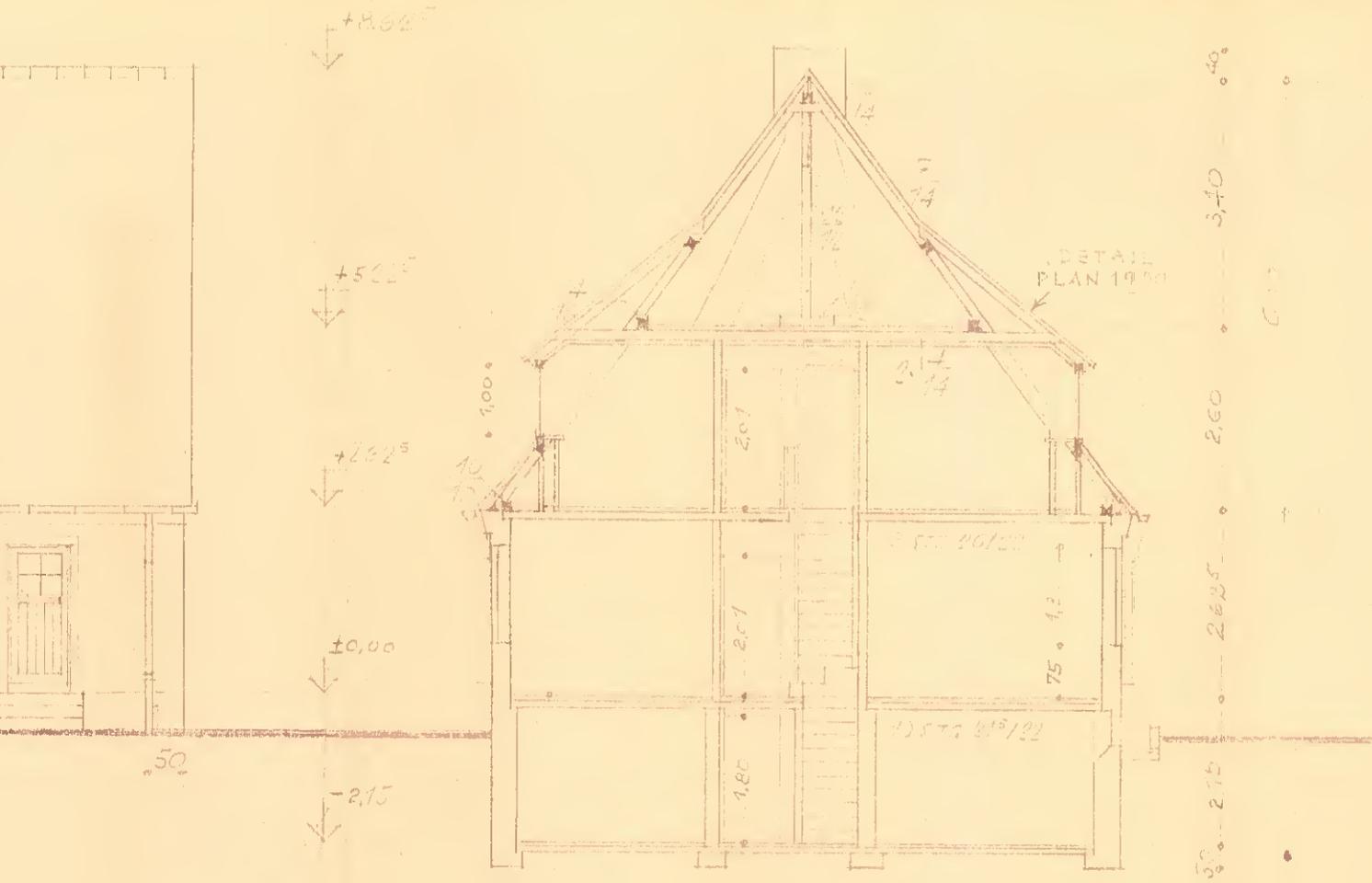
RÜCKANSICHT



BERECHNUNG NACH DIN 277 (M)
 BEBAUTE GRUNDFLÄCHE: 79,5 m²
 WOHNFLÄCHE: A) ERDGESCHOSS: NET
 B) DACHGESCHOSS: NET
 INSGESAMT

WARTSCHAFTSFLÄCHE: NET
 LFD. NR. DER BERECHNUNG: 785

NORD



SCHNITT

UNG NACH DIN 277 (NOVEMBER 1950)
 GRUNDFLÄCHE: 79,57m² / UMSAUFER RAUM: 544,97m²
 ZEH: A) ERDGESCHOSS: NETTO 53,79m²
 B) DACHGESCHOSS: 46,24m²
 INSGESAMT 100,01m²
 FLÄCHE: NETTO 17,78m²
 FÜR BERECHNUNG: 785



ERSÄTZE FÜR DEN PLAN 1999

Wirtschaftliche Wohnstätte G.M.B.H.	
ERKENSCHWICK	
1:100	KLEINSIEDLUNG FÜR SCHWER- KRIEGSBESCHADIGTE IN ERKENSCHWICK.
VERMISST	27.9.51
BR.	28.9.51.
Gültig ab 01.11.52	
1999	PLATZ 0,26 m ²

2230

211

259

258

257

Aktenexemplar

207

Gemarkung Oer-Erkenschwick
Flur... 85...
Maßstab 1:500

Fl. 81

Ergänzt: 31. 1. 1980

Reid.

Ruhrstraße

Str.-Grenze

193

192

250

F. J. Reßler

254

F. Drögehoff

253

H. Schäfer

Gehört zum Bauschein
Nr. 45 vom 9. APR. 1980
Stadt Oer-Erkenschwick
Der Stadtrat
- Untere Sachverständigenkommission -
Oer-Erkenschwick, den 9. APR. 1980
Im Auftrag:

178

F. Drögehoff

179

A. Roseneck

251

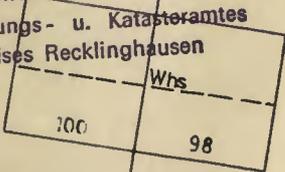
252

ERICH MÜLLER
ARCHIT. KT. 808
1453 OER-ERKENSCHWICK
HAARDSTR. 57
KUP 6245

212
213
KÖRPERSCHAFT OER-ERKENSCHWICK
A 05730

1. Ausfertigung
Gebühren 7,00 DM
Kassenzeichen: 610.4687.9

d. Vermessungs- u. Katasteramtes
des Kreises Recklinghausen



Kreis Recklinghausen
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- u. Katasteramt

Westerbachstraße

Die Veröffentlichung dieses Auszugs ist auch nach
Umarbeitung oder Veränderung nur mit Zustimmung
des Katasteramtes zulässig. Zuwiderhandlungen
werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt (§ 21 Vermessungs-
und Katastergesetz).

22. OKT. 1979

172

905

Aktenexemplar

Baubeschreibung zur Aufstockung und zum Anbau am Hause Ruhrstraße 5, 4353 Oer-Erkenschwick

Bauherr: Friedrich Drögehoff, Ruhrstraße 5, 4353 Oer-Erkenschwick

Bewilligungsnr.:

Allgemeines: Es ist beabsichtigt, das o.g. Gebäude, einhüftig zur Hofseite hin, aufzustocken. Dazu soll die hofseitige Dachfläche abgenommen und die Außen- bzw. anschließenden Innenwände bis zur Kehlbalkenlage hochgeführt werden. Die neue Dachfläche hat eine Neigung von 37° . Außerdem soll das Wohnzimmer im Erdgeschoß durch einen Anbau erweitert werden. Die Erweiterung erfaßt nur das Erd- und Kellergeschoß und wird mit einem Flachdach versehen. Die vorhandene Kelleraußentreppe wird an die Rückseite des Anbaues verlegt. Die vorhandene Außenwand im EG im Bereich der Erweiterung wird abgebrochen und die entstandene Öffnung nach statischen Unterlagen überdeckt. - Einverständnis des Nachbarn liegt vor.

Technische Einzelheiten:

Gründung: Streifenfundamente aus Beton lt. stat. Berechnung
Sohle: 10 cm Beton mit Verbundestrich auf Aschepackung
Kellermauerwerk: Kalksandstein
Isolierung: waagrecht 3 x 500er Isolierpappe senkrecht 2-lagiger Zementputz mit Anstrich
Decken: EG + KG Stahlbeton nach Statik
DG Kehlbalken nach Statik
Mauerwerk: Außenwände Gitterziegel in Poroton
Innenwände Gasbeton
Putz: außenseitig Münchener Rauhputz wie vorhanden
Innen 2-lagiger Kalkputz
Dachaufbau: Anbau als Warmdach
Aufstockung (Satteldach) Zementdachsteine
Fußboden: schwimmender Estrich mit Textilbelag
Fenster: Kunststoffenster mit Isolierverglasung
Rolläden und Marmorfensterbank
Elektro: Erweiterung der vorh. Anlage durch konzessionierten Elektriker
Heizung: Erweiterung der vorh. Anlage
Abwasser: wird über vorh. Leitungen dem städt. Abwassernetz zugeleitet

Gehört zum Bauschein
Nr. 45 vom 9. APR 1980
Stadt Oer-Erkenschwick
über Stadtdirektor
Untere Bauaufsichtsbehörde
Oer-Erkenschwick, den 9. APR. 1980
Im Auftrag:

Weitere Einzelheiten sind den beigelegten Unterlagen zu entnehmen. Die Arbeiten werden teilweise in Selbsthilfe ausgeführt. Der Architekt fertigte nur die Antragsunterlagen an. Fachbauleiter ist ~~der Bauherr~~ *noch anzugeben.*

Oer-Erkenschwick, 24.10.1979

Prof. Dr.-Ing. O. Wommelsdorff

Der Bauherr:

Prüfingenieur für Bautechnik Architekt:

Haardstraße 64 - Telefon 0 23 68 / 18 28

4353 Oer-Erkenschwick

Als Prüfungsunterlage verwendet!

Prüf-Nr. 362, Prüfungsverzeichnis 1981

Oer-Erkenschwick, den 29.10.81

ERICH MLODZIAN

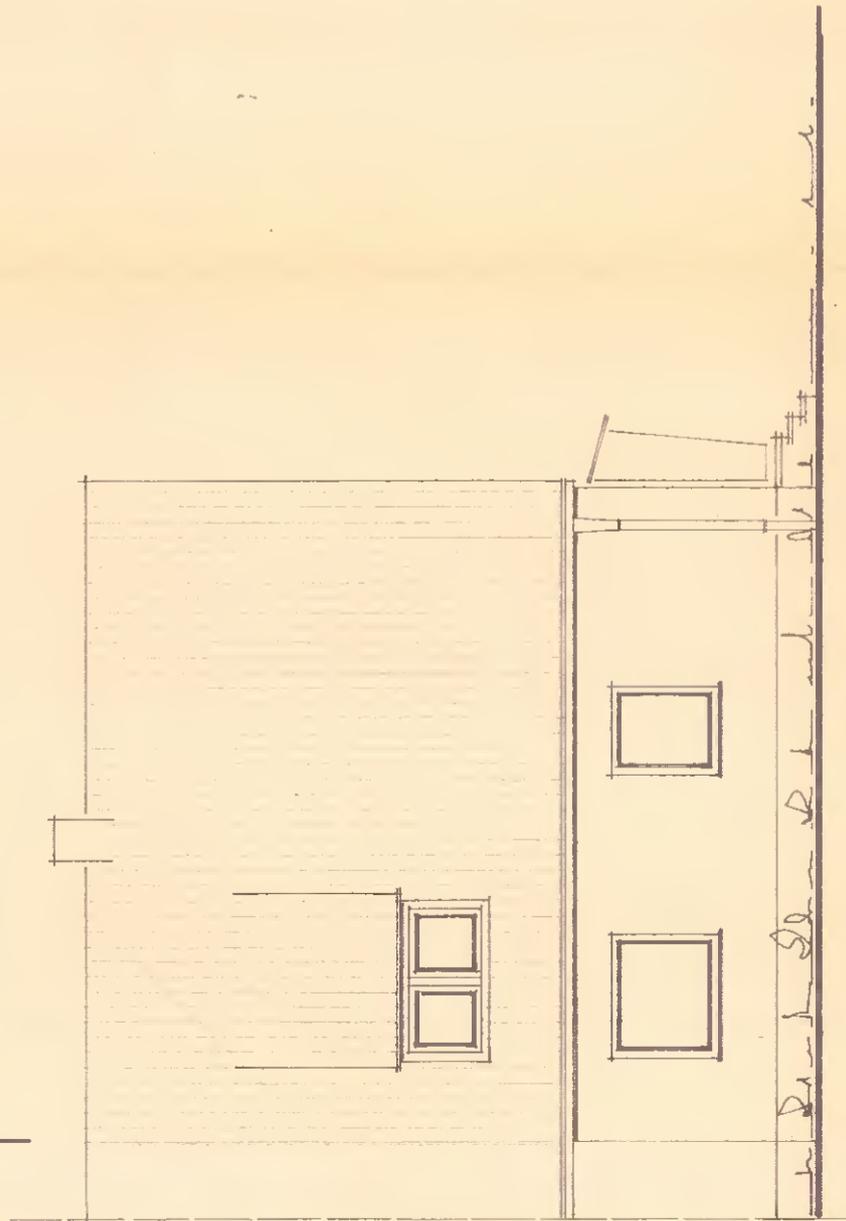
ARCHITEKT BDB

4353 OER-ERKENSCHWICK

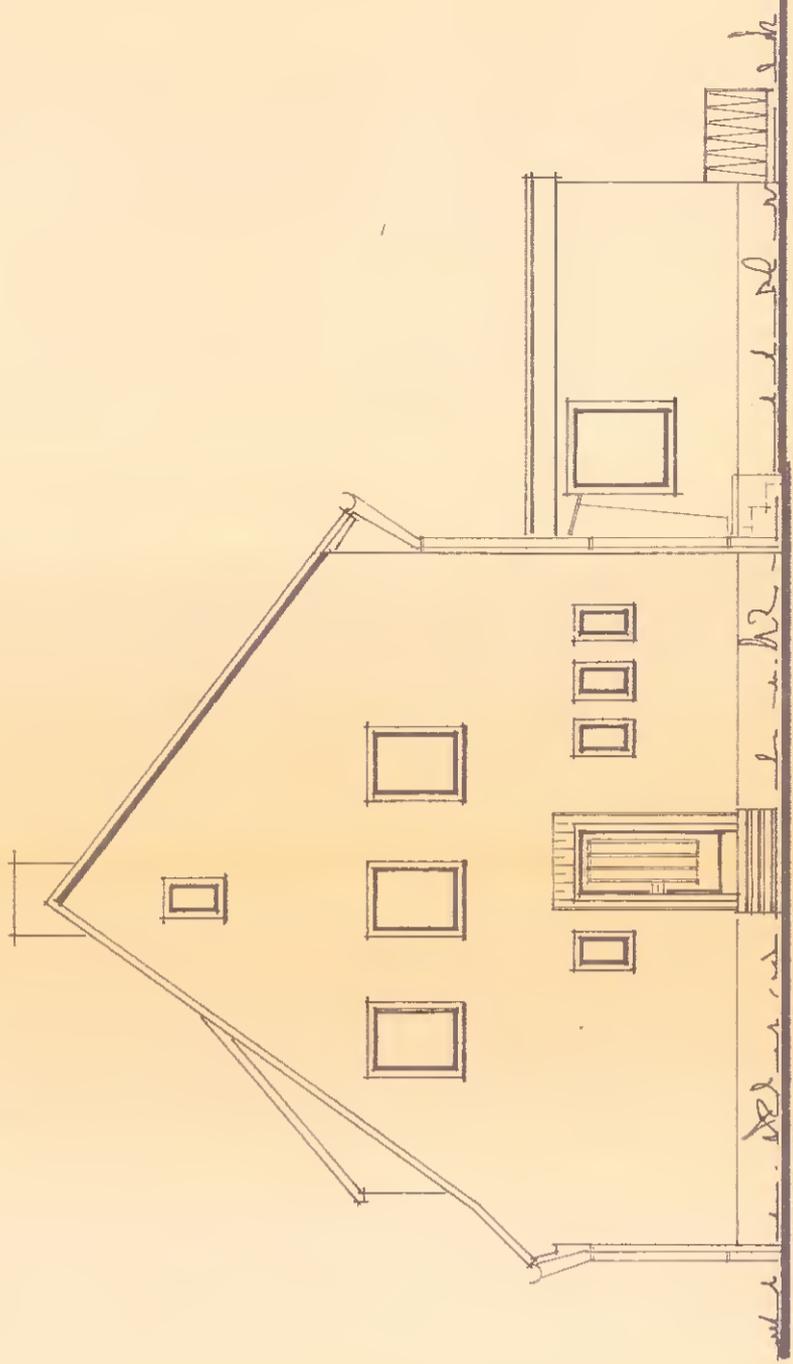
HAARDSTR. 57

KUF 02 45



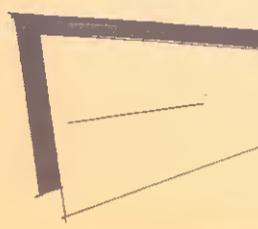


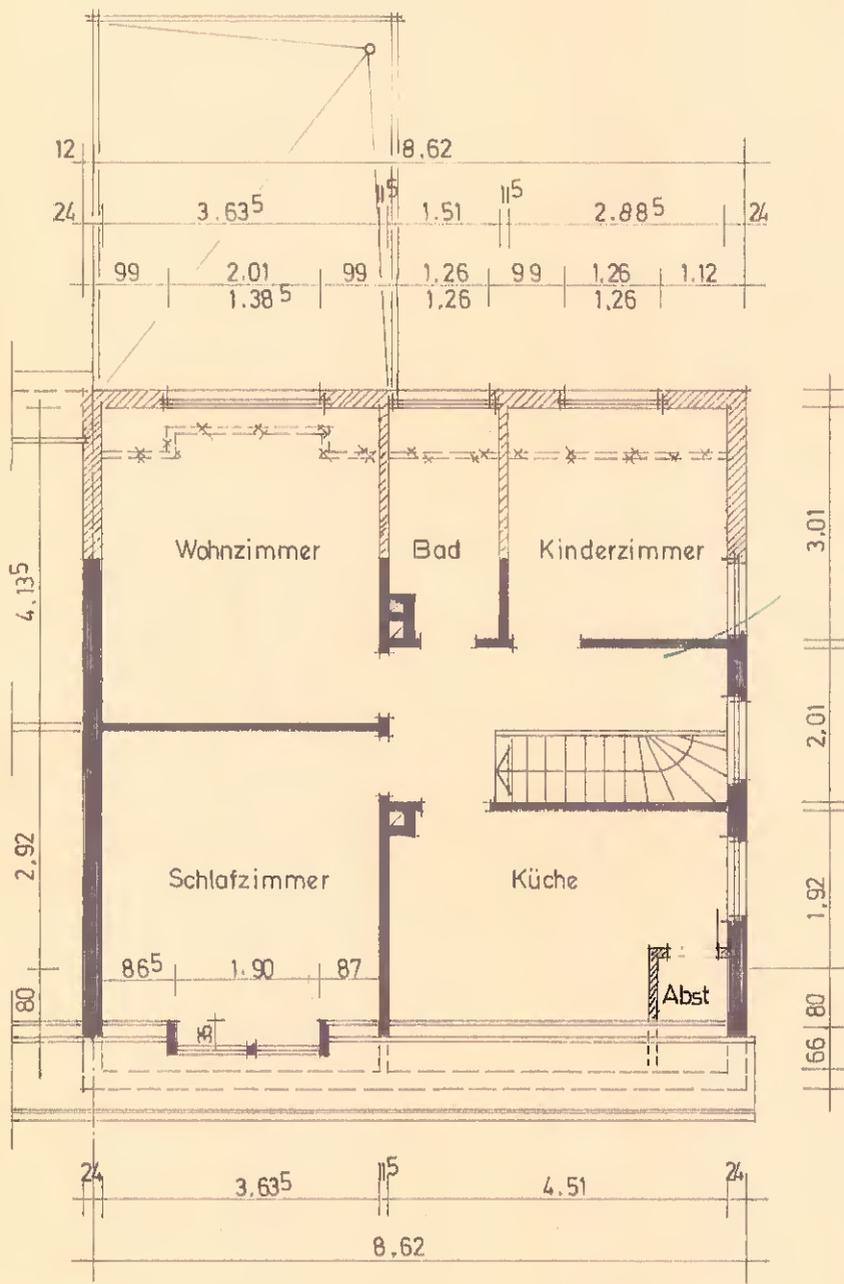
Straßenansicht, unverändert



Giebelansicht, nachher

Gemarkung Oer-Erkenschwick
 Flur 85
 Flurstück 254





Dachgeschoß

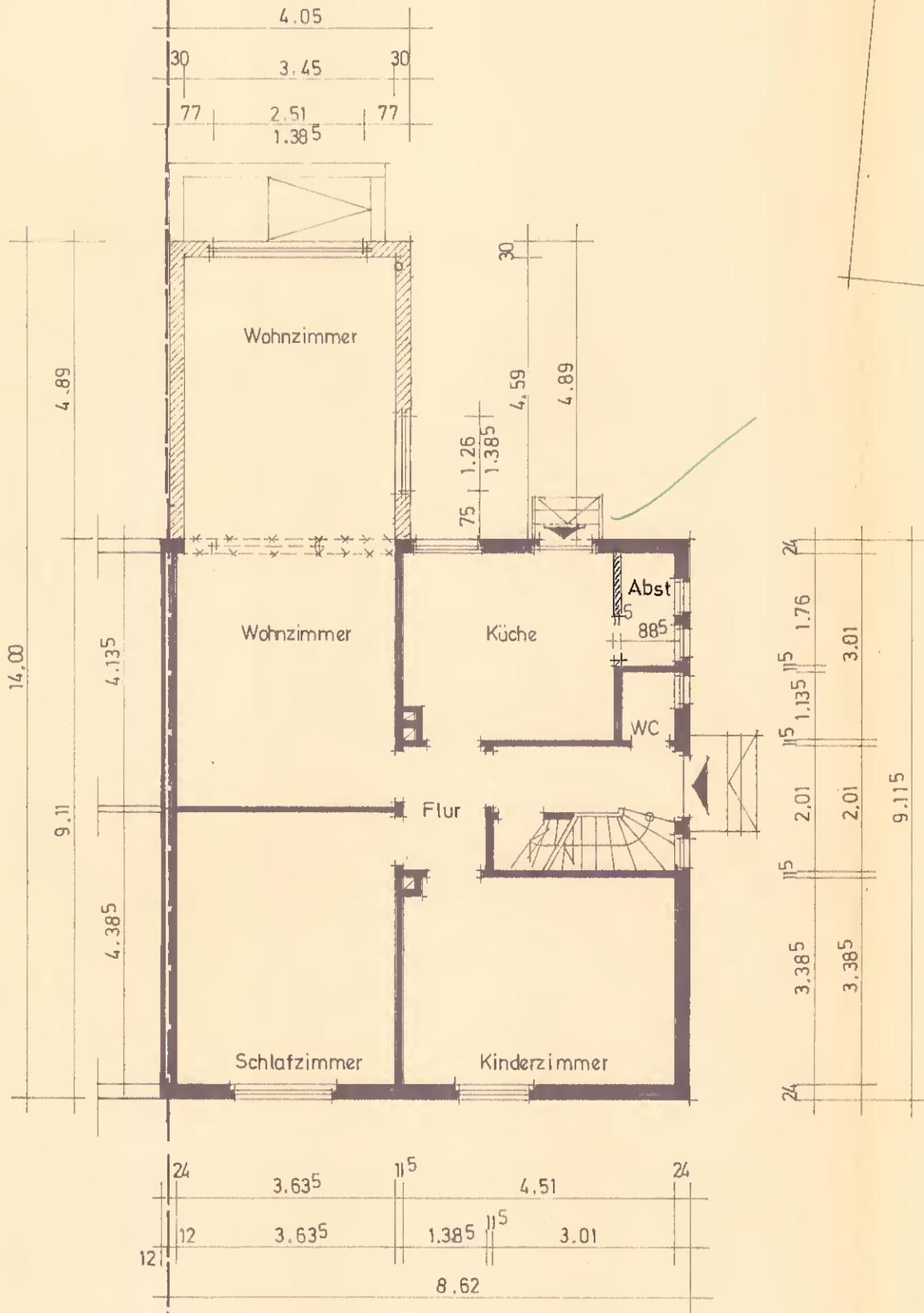
Z
Z
a
O

B
Fr

A
Er

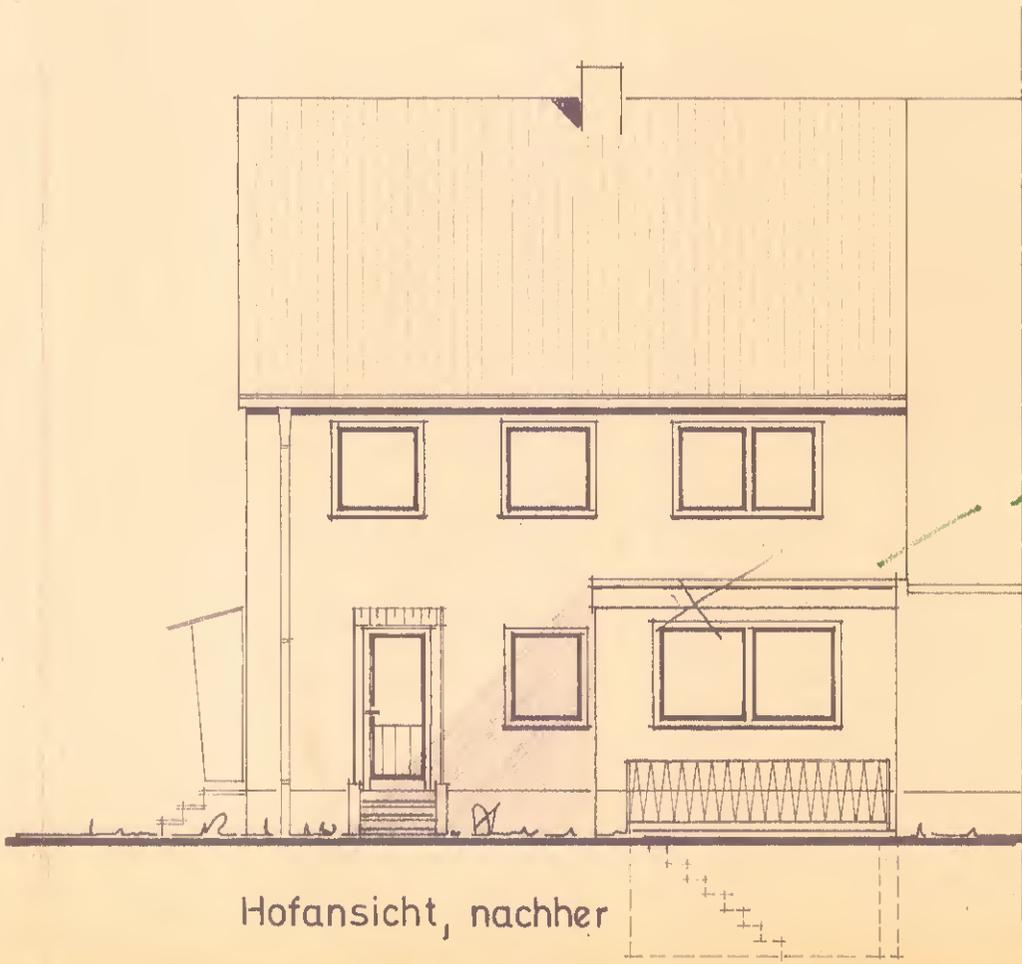
O
Ged

Gemarkung Oer-Erkenschwick
 Flur 85
 Flurstück 254



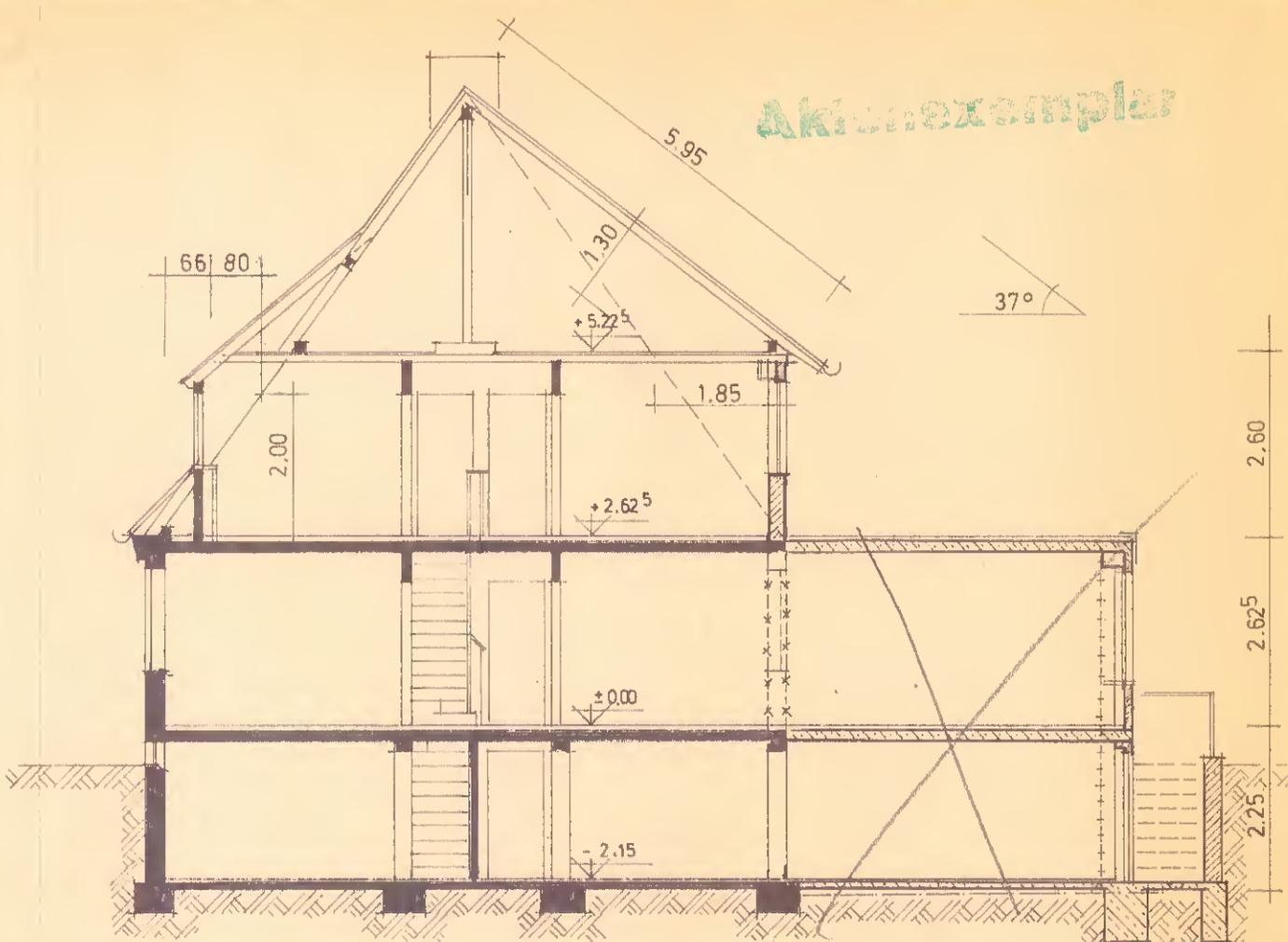
Erdgeschoß

Ruhrstraße



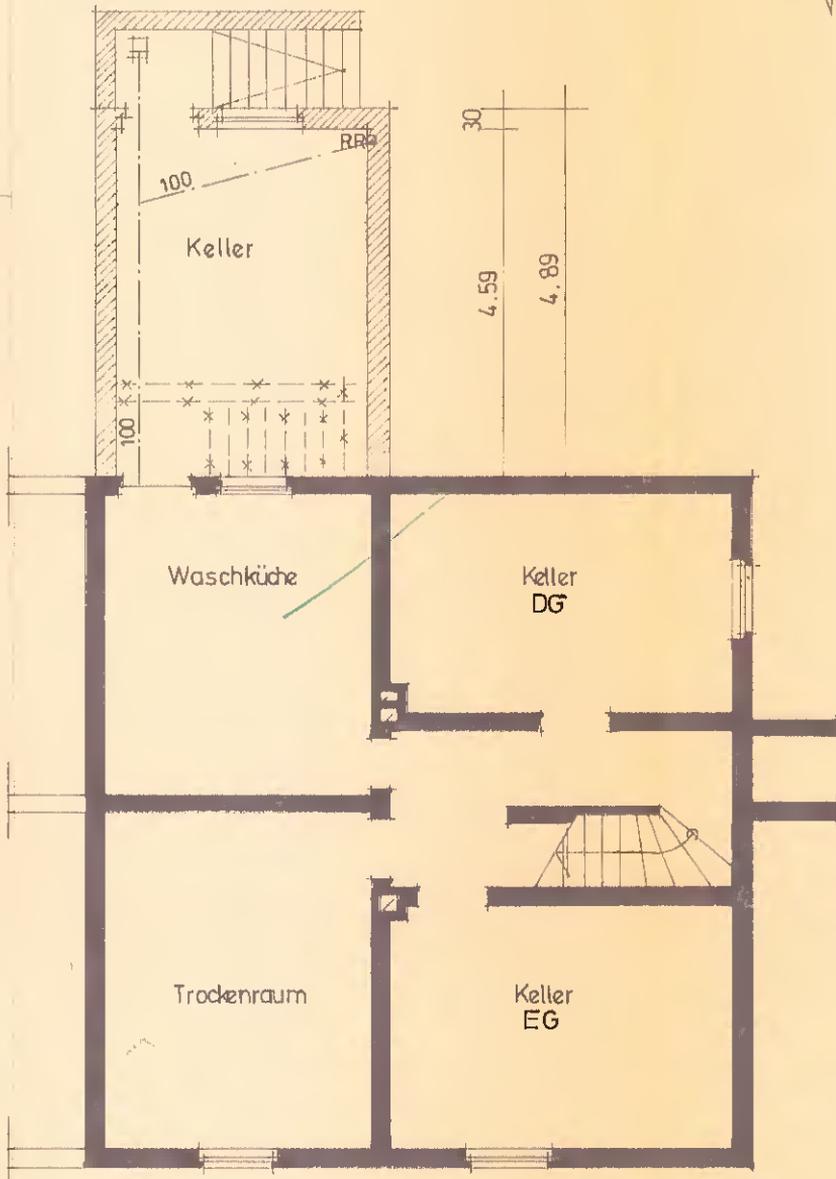
Hofansicht, nachher

kein Balkon

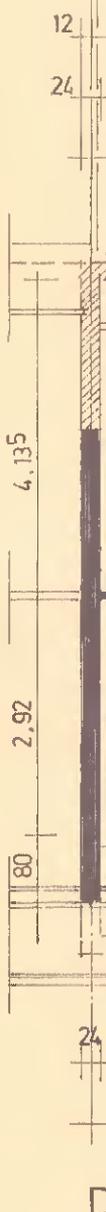


Aktienexemplar

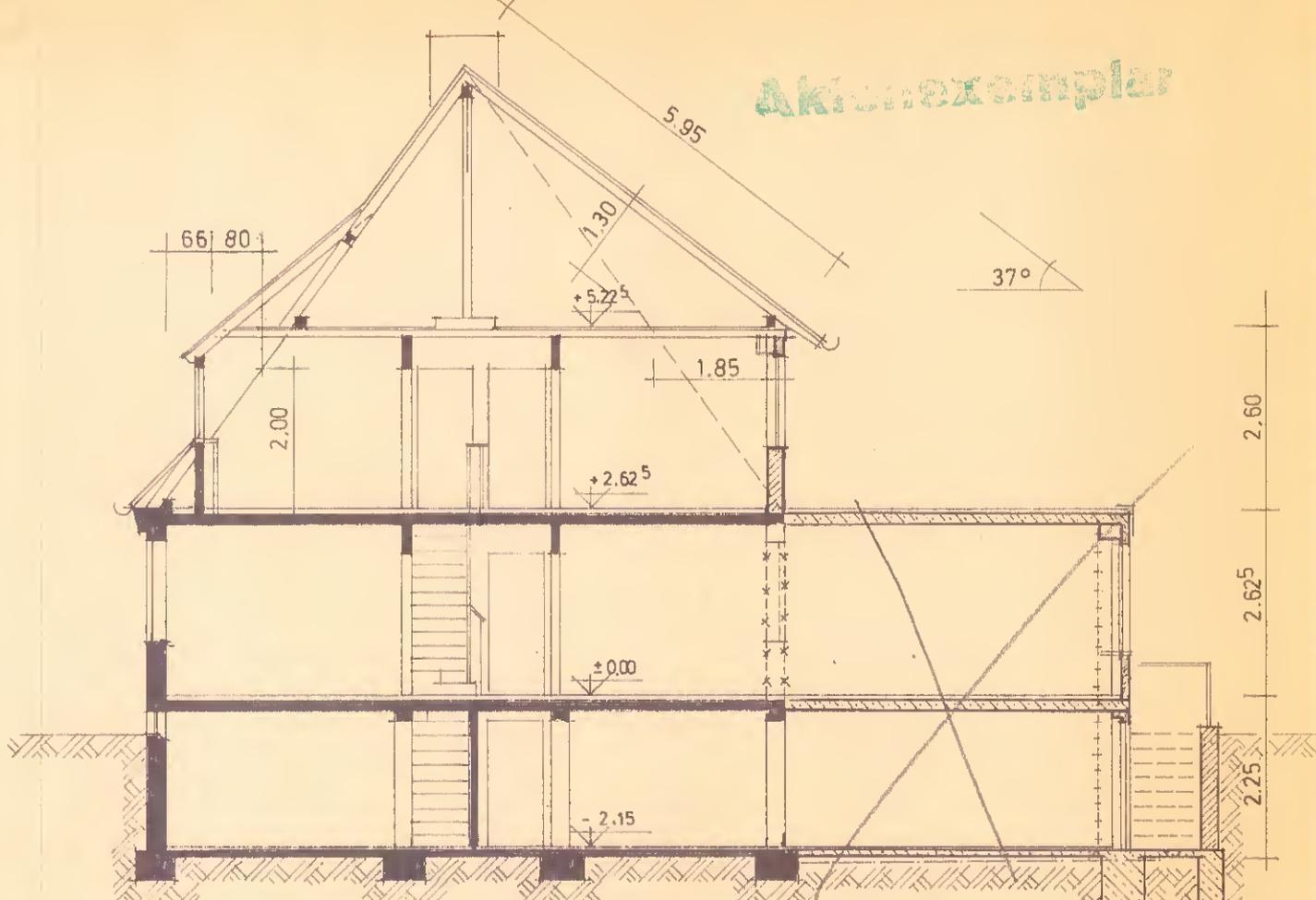
	4.05		
30	3.45		30
49	885	365	1.01
	1.80	80	



Kellergeschoß



Aktenexemplar



Schnitt Als Prüfungsunterlage verwendet
 Prüf-Nr. 362, Prüfungsverzeichnis 1981
 Oer-Erkenschwick, den 29. 10. 81

Prof. Dr.-Ing. O. Wommelsdorff
 Prüfingenieur für Baustatik
 Haardstraße 64 - Telefon 0 23 68 / 18 23
 4353 Oer-Erkenschwick

Zeichnung zur Aufstockung und zur Errichtung eines Anbaues am Haus Ruhrstrasse 5 in Oer-Erkenschwick M=1:100

Gehört zum Bauschein Nr. 45 vom 9. April 1980
 Stadt Oer-Erkenschwick
 - Untere Bauaufsichtsbehörde -
 Oer-Erkenschwick, den 9. April 1981

Bauherr: *Fr. Drögehoff*
 Friedrich Drögehoff, Ruhrstr. 5, Oer-Erkenschwick

Architekt: *Mlodzian*
 Erich Mlodzian, Haardstr. 57, Oer-Erkenschwick



Oer-Erkenschwick 24. 10. 1979
 Geänd. 22. 11. 79.

ERICH MLODZIAN
 ARCHITEKT BDB
 4353 OER-ERKENSCHWICK
 HAARDSTR. 57 RUF 02 2E

Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind besonders zu beachten:

A) Rechtsvorschriften:

1. die Vorschriften der BauO NW und die hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Satzungen,
2. die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962 (BGBI. I S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBI. I S. 1237), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977,
3. die Hinweise, Auflagen und Bedingungen sowie die in "grün" eingetragenen Prüfbemerkungen dieses Bauscheines und der beigefügten Anlagen,
4. das Merkblatt für Bauherrn über die gesetzliche Unfallversicherung der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen,
5. die von der obersten Baubehörde des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführten Technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses,
6. die Verordnung über den Bau und den Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - Gar.V.) vom 16. März 1973 (GV NW 1973 S. 180), geändert durch Verordnung vom 21.9.1976 (GV NW S. 350).

B) Vorgeschriebene schriftliche Anzeigen

1. Beginn der Bauarbeiten, Name der verantwortlichen Bauleiter und Fachbauleiter sowie Wechsel dieser Personen

2. Absteckung der Bauflichtlinie _____
3. Rohbauabnahme _____
4. Schlußabnahme _____

Mit dem Antrag zur Roh- und Schlußabnahme ist jeweils eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Schornsteine vorzulegen.

C) Bedingungen

1. Die Betonierungsarbeiten sind gem. DIN 1045 mindestens 48 Stunden vor Beginn der Arbeiten bei der Stadtverwaltung in Oer-Erkenschwick schriftlich anzuzeigen.
2. Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst sind zu beachten. Bauliche Anlagen dürfen nicht verunstaltend wirken; sie dürfen das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören und müssen ihrem Zweck entsprechend ohne Mißstände zu benutzen sein.
Als allgemeine anerkannte Regeln der Baukunst gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses (BauO NW § 3 (1) und (3)).
3. Auf dem Grundstück sind auf der nicht überbauten Fläche Einrichtungen zum Wäschetrocknen und Teppichklopfen zu schaffen (BauO NW § 10 (3)).
4. Für die vorübergehende Aufbewahrung fester Abfallstoffe sind dichte Abfallbehälter außerhalb der Gebäude herzustellen oder aufzustellen. Für übelriechende Abfälle müssen die Behälter geruchssicher sein (BauO NW § 58 (1)).
5. Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen; insbesondere müssen Gerüste betriebssicher und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein (BauO NW § 13 (1)).
6. Die Bestimmungen über den Wärmeschutz und den Schallschutz - DIN 4109 - sind zu beachten (BauO NW § 19 (1)).

7. Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten und instandzuhalten, dass durch Wasser, Bodenfeuchtigkeit, fäulniseregende Stoffe, Einflüsse der Witterung, pflanzliche oder tierische Schädlinge oder andere chemische, physikalische oder bakteriologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen (BauO NW § 17 (1)).
8. Es dürfen nur Baustoffe und Bauteile verwendet werden sowie Bauarten Anwendung finden, die den Anforderungen der BauO NW und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen.
9. Bauliche Anlagen sind so zu gründen, dass ihre Standsicherheit durch die Beschaffenheit des Baugrundes und durch Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.
Die Gründung baulicher Anlagen darf die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen nicht gefährden und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstückes nicht beeinträchtigen (BauO NW § 27 (1) und (2)).
10. Wände müssen die für ihre Standsicherheit und Belastung nötige Dicke, Festigkeit und Aussteifung haben und, soweit erforderlich, die baulichen Anlagen aussteifen. Sie müssen ausreichend sicher gegen Stoßkräfte sein (BauO NW § 28 (1)).
11. Tragende Wände und ihre Unterstützungen sind feuerbeständig herzustellen, soweit nach der BauO NW oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften keine Erleichterungen zulässig sind (BauO NW § 29 (1)).
12. a) Wohnungstrennwände, Wände zwischen fremden Arbeitsräumen und Wände zwischen Aufenthaltsräumen und fremden, dauernd unbeheizten Räumen, müssen ausreichend wärmedämmend sein. Das gleiche gilt für Wände zwischen Aufenthaltsräumen und Treppenhäusern oder Durchfahrten.
b) Wohnungstrennwände und Wände zwischen fremden Arbeitsräumen oder Aufenthaltsräumen müssen ausreichend schalldämmend sein. Das gleiche gilt für Wände zwischen Aufenthaltsräumen und Treppenhäusern oder Durchfahrten (BauO NW § 31 (5) und (6)).
13. Treppengeländer müssen, über der Stufenvorderkante senkrecht gemessen, mindestens 90 cm, bei Treppen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m hoch sein. Fensterbrüstungen müssen bis zum fünften Vollgeschoss mindestens 80 cm, über dem fünften Vollgeschoss mindestens 90 cm hoch sein (§ 5 (4) und (5) der Allgemeinen Verordnung zur Landesbauordnung (AVO BauO NW) vom 16.6.1975).
14. Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig (§ 38 (10) BauO NW).
15. Treppenhäuser müssen zum Kellergeschoß und zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden und ähnlichen Räumen selbstschließende mindestens feuerhemmende (DIN 18082), beim Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen selbstschließende feuerbeständige Türen (DIN 18081 Blatt 1 und 2) erhalten (§ 39 (6) BauO NW).
Für Einfamilienhäuser (§ 60 Abs. 2) sind diese Vorschriften nicht anzuwenden (§ 39 (11) BauO NW).
16. Elektrische Freileitungen und Antennen dürfen die Standsicherheit der Bauteile nicht gefährden und die Reinigung der Schornsteine nicht behindern (§ 50 (1) BauO NW).
17. Die Schornsteine müssen möglichst nahe beim First austreten (§ 48 (2) BauO NW).
18. Schornsteinwangen dürfen durch andere Bauteile, wie Decken und Unterzüge, nicht unterbrochen oder belastet werden (§ 8 (4) Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 3.12.1975 /GV NW 1975 S. 676)
19. Bei Rauchschorsteinen sind Reinigungsöffnungen von mindestens 12 x 18 cm anzuordnen:
a) an der Sohle,
b) im Dachraum oder über Dach,
c) unterhalb der Knickstellen gezogener Schornsteine (§ 8 (6) FeuVO vom 3.12.1975).
20. Küchen mit weniger als 8,-- qm Grundfläche und Waschküchen müssen zusätzlich zur Fensterlüftung eine Lüftungseinrichtung haben (§ 22 (1) AVO BauO NW vom 16.6.1975).
21. Öffnungen in Umwehrungen (Geländer, Brüstungen usw.) dürfen nicht breiter als 12 cm sein, wenn die Absturzhöhe mehr als 1,50 m beträgt (§ 5 (7) AVO BauO NW vom 16.6.1975).
22. Bis zur Durchführung der Schlußabnahme ist / sind auf dem Grundstück an der im Lageplan gekennzeichneten Stelle Stellplatz /-plätze zu schaffen und entsprechend zu befestigen (§ 64 (2) BauO NW).

D) Auflagen:

1. Vor der Schlußabnahme ist die Hausnummer von der Straße aus sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen.
2. Über die betriebssichere Unterbringung der Energie-Meßgeräte hat vor Beginn der Maurerarbeiten eine Verständigung mit den zuständigen Betriebswerken zu erfolgen.
3. Für die Benutzung von Straßen- und Bürgersteigflächen zur Lagerung von Baumaterialien bzw. zur Aufstellung von Gerüsten und Bauzäunen sowohl für die Anbringung von Firmenbeschriftung ist die Erlaubnis des örtlichen Ordnungsamtes einzuholen.

E) Hinweise:

1. Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist, anzubringen (BauO NW § 13 (3)).
2. Der Bauschein und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn an auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Bauschein, in die Bauscheinanlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
3. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30.3.1957 (BGBl. I S. 315) ist zu beachten.

F) Besondere Bedingungen, Auflagen und Hinweise:

Siehe Anlage

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir (Rathaus, Zimmer 315-318) Widerspruch erheben. Der Widerspruchsbescheid ist gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


(Sadowski)

